



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 06 - 21. Jahrgang – 26. März 2015*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

Inhalt:

- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rügenpark“ nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren für die Bürgermeisterwahl am 26. April 2015
- Öffentliche Bekanntmachung des Termins der zweiten Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 28. April 2015

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 "Rügenpark" nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf der öffentlichen Sitzung am 07.05.2014 die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 "Rügenpark" beschlossen.

Das geänderte Plangebiet erstreckt sich zwischen der Bahnlinie Bergen-Sassnitz im Osten, der Ringstraße im Süden, der Nonnenseestraße im Westen und der Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Norden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Aus diesem Grund wird der Vorentwurf des o. g. Bauleitplanes in der Zeit vom

07.04.2015 - 08.05.2015

im Bauamt des Amtes Bergen auf Rügen, Raum 406, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den ausgelegten Planunterlagen gegeben.

Bergen auf Rügen, 24.03.2015

gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. April 2015

findet in der Stadt Bergen auf Rügen die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bergen auf Rügen ist in Anzahl
11 Wahlbezirke eingeteilt:

WB 01	Am Burgwall, Am Fischersteig, Am Mühlenheck, Am Wasserberg, Bahnwärterhaus, Calandstraße, Campehof, Camper Weg, Jägersruh, Kirchplatz, Kirchstraße, Markt, Marktstraße, Mühlenstraße, Parkstraße, Raddasstraße, Rugardhof, Rugardstraße, Rugardweg, Saßnitzer Chaussee, Schützenstraße, Stadthof, Stedaer Weg, Vieschstraße	Wahlraum: DRK KV Rügen e.V. Raddasstraße 18
WB 02	Hermann-Matern-Straße, Putbuser Chaussee, Wilhelm-Pieck-Ring 1-5, 44-59	Wahlraum: Kindergarten "Stadtknirpse" Hermann-Matern-Straße 34
WB 03	Ahornstraße, Straße der DSF, Tilzower Weg, Wilhelm-Pieck-Ring 27-43, OT Krakow, OT Neklade, OT Neu-Sassitz, OT Siggermow, OT Tilzow Am Birkenhain, Am Wald, Koppelweg, Landstraße, Tilzower Dorfstraße, Tilzower Ring	Wahlraum: Mehrgenerationsbegegnungsstätte Hermann-Matern-Straße 34
WB 04	Birkenweg, Kiebitzmoor, Kiefernweg, Kosmonautenweg, Neuer Weg, Otto-Grotewohl-Ring, Rosenweg, Stralsunder Chaussee, Tannenweg	Wahlraum: Autohaus Eggert GmbH Stralsunder Chaussee 21
WB 05	Am Tannengrund, Billrothstraße, Boddenblick, Clementstraße, Enge Straße, Fabrik, Gadmundstraße, Granitzblick, Joachimberg, Königsstraße, Panoramablick, Wasserstraße, Weidenstraße, Wilhelm-Pieck-Ring 6-26, Wilhelmshöh	Wahlraum: Grundschule "Am Rugard" Königsstraße 23C
WB 06	Hosangweg 1-6, Kurt-Barthel-Straße 1-58, Trebelehof 1-10	Wahlraum: Sonderpädagogisches Förderzentrum Störtebekerstraße 8A
WB 07	Ruschwitzstraße 1-39, Störtebekerstraße 1-4, 5C, 5D, 5, 6B, 6, 7, 8A, 8C, 8-30, 34, 38	Wahlraum: Nachbarschaftszentrum Rotensee -NBZ- Störtebekerstraße 38
WB 08	Goedeke-Micheel-Hof, Likedeelerstraße, Rotenseestraße, Ruschwitzstraße 43-55, Sarnowweg 1-9	Wahlraum: Kindertagesstätte „Goedeke Micheel“ Goedeke-Micheel-Hof 1
WB 09	Arndtstraße, Bahnhofstraße, Friedensstraße, Gingster Chaussee, Graskammer, Industriestraße, Ladestraße, Ringstraße 11, 13, 15, 16, 17A, 17, 18A, 18, 24, 127, 128, 129A, 129, 130A, 130B, 130, 132-137, 140, Waldstraße, OT Dumsevit, OT Kaiseritz, OT Karow, OT Kiekut, OT Kluptow, OT Lubkow, OT Silvitz, OT Streu, OT Tetel, OT Trips, OT Zirsevitz, OT Zittvitz	Wahlraum: Grundschule "Altstadt" Breitsprecherstraße 18
WB 10	Am Friedhof, Am Hofstädter Moor, Arkonastraße, Bergstraße, Breitscheidstraße, Breitsprecherstraße, Dammstraße, Feldstraße, Feldstraße-Ausbau, Gartenstraße, Grüner Berg, Karlstraße, Maxim-Gorki-Straße, Neue Straße, Ringstraße 25A-25D, 25-30, 31A, 31-33, 41-63, 64A, 64, 91A, 91-93, 94A, 94B, 94, 95, 96, 99-101, 103A, 103, 104A, 104, 105A, 105-108, 109A, 109-112, 117A, 117B, 117-121, 122 A, 122, 123A, 123, 125A, 125, Schulstraße, Stralsunder Straße, Südstraße, Sundstraße, Teichstraße, Wiesenweg	Wahlraum: Grundschule "Altstadt" Breitsprecherstraße 18
WB 11	die Orte: Lipsitz, Ramitz, Ramitz-Siedlung, Dramvitz und Thesenvitz	Wahlraum: Wahlcontainer in der Dorfmitte, Thesenvitz, Feldstraße

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
30. März 2015 bis Datum
4. April 2015 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl

um Uhr in ,
zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Bürgermeisterwahlwahl einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahl)** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei dieser Wahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die **Bürgermeisterwahl** haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Bürgermeisterwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Bergen auf Rügen, 26. März 2015

Die Gemeindewahlbehörde Steffen Ulrich

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiters gemäß § 11 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) – Ort, Zeit und Gegenstand der Tagesordnung der zweiten Sitzung des Wahlausschusses

Ort: Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 2. OG, Raum 306, Ratssaal
Zeit: Dienstag, 28. April 2015, 17.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die durchgeführte Bürgermeisterwahl in der Stadt Bergen auf Rügen
4. Schließen der Sitzung

Bergen auf Rügen, 26. März 2015

Steffen Ulrich
Gemeindewahlleiter

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung